

Verordnung

Verordnung der Stadt Unterschleißheim über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) folgende

Verordnung:

§1

Fütterungsverbot

Im gesamten Stadtgebiet dürfen verwilderte Tauben nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen, Ausstreuen und Anbieten von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von verwilderten Tauben aufgenommen werden.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem sich aus § 1 ergebenden Verbot verwilderte Tauben füttert oder Futter oder Lebensmittel auslegt, ausstreut oder anbietet, die erfahrungsgemäß von verwilderten Tauben aufgenommen werden können.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Taubenfütterungsverbot vom 19.07.2002 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 11.05.2023

STADT UNTERSCHLEISSHEIM



Schlagintweit
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat am 27.04.2023 erlassene Verordnung wurde am 10.05.2023 im Rathaus der Stadt Unterschleißheim zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Der Anschlag erfolgte am 11.05.2023 und wurde am 25.05.2023 wieder entfernt.

Unterschleißheim, den 08.05.2023

STADT UNTERSCHLEISSHEIM

I.A.



John